



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 06.10.2017

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Weser-Ems-Hallen werden durch die Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG, Europaplatz 12, 26123 Oldenburg (im Folgenden WEH), vertreten durch die Weser-Ems Halle Oldenburg Beteiligungs-GmbH, betrieben. Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für alle Verträge, die die Nutzung der Weser-Ems-Hallen und die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen durch die WEH zum Gegenstand haben.

2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn die WEH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Dienstleistungs- und Nutzungsüberlassungsvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung inner-halb dieser AGB.

### § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Verträge mit der WEH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die WEH übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die WEH zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch die WEH und deren Zusendung an den Kunden erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch die WEH. Die Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt als eingehalten, wenn Dokumente mittels Brief oder per Fax übermittelt werden. Die Lieferung, der Aufbau sowie der einwandfreie Zustand von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch einen Übergabe- oder Lieferschein bestätigt.

### § 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aussteller

1. Vertragspartner sind die WEH und der Kunde. Ist der Kunde nicht der Veranstalter, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als Veranstalter zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB und von den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der WEH bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Räumen und Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die WEH. Dies gilt nicht für Ausstellungsflächen, die zum Zweck der Durchführung einer Messe oder Ausstellung überlassen werden. Die Zustimmung gilt im Übrigen als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Kunde hat der WEH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend NVStättVO genannt) für den Kunden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen und der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ wahrnimmt.

4. Kunden, die eine Ausstellung oder Messe durchführen, sind verpflichtet, an ihre Aussteller bzw. an die von ihnen eingesetzten Servicefirmen die „Sicherheitsbestimmungen für Ausstellungen“ der WEH verbindlich weiterzugeben. Der Kunde ist gegenüber der WEH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

### § 4 Vertragsgegenstand, Besucherplätze, Nutzungszweck

1. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Veranstaltungsräume/-flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung von der WEH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens sowie erforderliche Bauabnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4. Für die Durchführung von Messen und Ausstellungen sind die erforderlichen Hallenpläne von der WEH zu genehmigen. Eine Zuteilung von Flächen an Aussteller darf erst nach vorheriger Genehmigung der WEH erfolgen.

5. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WEH. Der Kunde verpflichtet sich, die WEH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

6. Soweit der Kunde nicht die gesamten Weser-Ems-Hallen anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche der Weser-Ems-Hallen durch andere Kunden, deren Besucher und durch die WEH zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird.

7. Die WEH ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung das Mietobjekt jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

### § 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung der Räume und Flächen ist der Kunde auf Verlangen der WEH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Am Ende der Nutzungsdauer erfolgt ebenfalls eine gemeinsame Protokollierung etwaiger Beschädigungen.

2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden.

3. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt sind mit der WEH abzustimmen.

### § 6 Entgelte, Nebenkosten, Verzugszinsen, Abtretung, Aufrechnung

1. Die WEH ist berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Kunden zu verlangen. Soweit im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, ist eine Vorauszahlung bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung in Höhe der bis dahin vereinbarten Nutzungs- und Leistungsentgelte auf ein Konto der WEH zu leisten. Im Übrigen sind Leistungen und Nebenkosten bei Abrechnung am Veranstaltungstag sofort, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung auf ein Konto der WEH fällig.

2. Die vereinbarten Nutzungsentgelte und Leistungsentgelte sind für die im Vertrag bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Jede Überschreitung der Nutzungszeit führt zur Erhöhung der Entgelte und kann zusätzlich Schadensersatzansprüche auslösen (z.B. wegen Gefährdung von Folgeveranstaltungen).

3. Die Nebenkosten der Nutzungsüberlassung werden nach Verbrauch bzw. nach Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Der Strom- und Gasverbrauch wird elektronisch bzw. mechanisch erfasst. Die Reinigung der Hallen und Räume wird je Bereich und Tag gemäß Preisliste, Sonderreinigung bei überdurchschnittlicher Verschmutzung nach Aufwand berechnet. Die Toilettenanlage wird vom Personal der WEH auf Kosten des Kunden gereinigt und nach Aufwand abgerechnet. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen. Die WEH ist berechtigt, die an den Kunden weiter zu berechnenden Fremdkosten mit einem Gemeinkostenzuschlag von bis zu 30% zu versehen.

4. Bei eventuell vereinbarten Sonderkonditionen handelt es sich um einmalige, nur auf den jeweiligen Vertrag ausgehandelte, freiwillige Leistungen der WEH. Ein Anspruch auf diese Leistungen kann für künftige Verträge nicht hergeleitet werden.

5. Alle Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8% und bei Privatpersonen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt der WEH vorbehalten.

6. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen die WEH ist ausgeschlossen. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber der WEH nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der WEH anerkannt sind. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

## § 7 Kartensatz

1. Die Gestaltung der Eintrittskarten obliegt dem Kunden. Auf den Eintrittskarten sind jedoch deutlich anzugeben:

- Bezeichnung der Veranstaltung
- Name des Veranstalters
- Veranstaltungstag und -beginn
- Veranstaltungsort, Platzbezeichnung und Nummer
- Kartenpreis, Vorverkaufsgebühr und Mehrwertsteuer

Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten aufgedruckten Bedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen übereinstimmen. Die WEH ist berechtigt zu verlangen, dass auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf sie verweisendes Logo von untergeordneter Größe abgebildet wird.

2. Es dürfen für jede Veranstaltung nicht mehr Eintrittskarten ausgegeben werden als entsprechende Plätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Dies gilt für bestuhlte wie auch für unbestuhlte Veranstaltungen. Die für die Veranstaltung maximal zulässige Besucherzahl ist in der Regel zusätzlich im Vertrag bezeichnet.

3. Der Kunde ist verpflichtet, der WEH Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten auf Anforderung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

## § 8 Durchführung des Kartenverkaufs

1. Mit dem Kartenvorverkauf darf erst begonnen werden, wenn dem Kunden ein von beiden Seiten unterschriebener Dienstleistungs- und Nutzungsüberlassungsvertrag vorliegt. Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf obliegen dem Kunden.

2. Im Falle des Kartenvorverkaufs durch die WEH erfolgt die Auszahlung des vereinnahmten Geldes erst nach Durchführung der Veranstaltung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Gelder auf einem Sonderkonto verzinslich zugunsten des Kunden (Veranstalters) angelegt. Der Kunde hat Anspruch auf vorzeitige Auszahlung, wenn er eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in entsprechender Höhe leistet.

## § 9 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache der WEH und des mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmens (Exklusivrecht). Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf - Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind nicht gestattet. Kunden, Veranstalter und deren Aussteller verpflichten sich zur uneingeschränkten Beachtung dieses Exklusiv-Bewirtschaftungsrechtes der WEH.

2. Die WEH ist grundsätzlich ohne besondere Vereinbarungen und ohne besondere Kostenerstattung berechtigt, auch im Falle der Überlassung des gesamten Geländes oder eines Teils desselben, Erfrischungs- und Ausschankstände nach ihren Vorstellungen und nach den Erfordernissen der jeweiligen Veranstaltung einzurichten.

3. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Pause von mindestens 20 Minuten vom Veranstalter einzulegen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Pausenzeit ist die WEH berechtigt einen angemessenen Ausgleich für entgangene Gastronomieumsätze zu erheben. Dieser kann auch dann verlangt werden, wenn dem Publikum einer öffentlichen Veranstaltung nicht mindestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn der Einlass gewährt wird.

## § 10 Garderobe

1. Die Bewirtschaftung der Garderoben erfolgt durch die WEH.

2. Ist durch die WEH keine Bewirtschaftung der Garderoben für die Veranstaltung vorgesehen, kann der Kunde gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung, übernimmt die WEH keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für die abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

## § 11 Sicherheitstechnische Dienstleistungen

1. Der Einsatz von Einlass-, Ordnungs- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Haussicherheit, die Stellung von Haustechnikern, der gegebenenfalls notwendige Einsatz von Sanitätsdiensten und von Brandsicherheitswachen werden insbesondere aus sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich von der WEH und den mit ihr vertraglich verbundenen Vertragsfirmen ausgeführt. Sonderregelungen (Ausnahmen) sind in engen Grenzen möglich. Sie bedürfen stets einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

2. Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des §40 NVStättVO Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik zu stellen. Der Kunde hat der WEH rechtzeitig vor der Veranstaltung auf Anforderung mitzuteilen, ob er selber entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen wird.

3. Der Umfang der vorstehend in Ziffer 1 und 2 genannten Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen. Die anfallenden Kosten werden dem Kunden, soweit möglich, bereits bei

Vertragsabschluss genannt.

## § 12 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände bedürfen der Einwilligung der WEH. Die WEH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm, in Werbemitteln und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält die WEH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Die Verwendung des Namens und von Logos der Weser-Ems-Hallen auf Eintrittskarten, Werbematerialien und im Internet ist ausschließlich in Absprache mit der WEH zu tätigen und vor Veröffentlichung der WEH vorzulegen.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen zur Veranstaltung (etc.) ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter (Kunde) zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der WEH.

## § 13 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die WEH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die WEH eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

## § 14 Herstellung von Ton-, Ton- und Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der WEH. Die WEH ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die WEH hat das Recht, Bild- und/oder Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

3. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

## § 15 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten zu erfüllen, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB oder in den 'Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen' anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der NVStättVO, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

## § 16 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, die von ihm beauftragten Firmen, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.

2. Der Kunde stellt die WEH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, durch von ihm beauftragte Firmen, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die WEH als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Kunde ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens € 1,5 Mio. (eineinhalb Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens € 500.000,- (fünf hunderttausend Euro)

abzuschließen und der WEH gegenüber auf Anforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins spätestens zwei Wochen vor der Ver-

anstellung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

4. Unterlässt der Kunde den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung, ist die WEH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Erfolgt keine Kündigung haftet der Kunde neben den nach Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen auch für alle Schäden, die durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu ersetzen wären. Die Haftung umfasst in diesem Fall alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Schäden auf Grundlage der gesetzlichen Haftungsvorschriften.

#### **§ 17 Haftung der WEH**

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der WEH nach §536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von vereinbarten Entgelten wegen möglicher Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Minderungsgrund bzw. seine Minderungsabsicht nicht unverzüglich, während des Aufbaus bzw. während der Veranstaltung gegenüber der WEH eindeutig anzeigt.

3. Bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die WEH für alle Fälle grober Fahrlässigkeit und für Vorsatz.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der WEH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die WEH übernimmt keine Haftung bei Verlust der von Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten, vor der Veranstaltung zugesandten oder zur Abholung bereitgestellten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder für sonstige Wertgegenstände, soweit die WEH keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Kunden im Einzelfall erfolgt durch die WEH gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der WEH.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen oder soweit spezielle Eigenschaften ausdrücklich zugesichert werden.

#### **§ 18 Wegfall der Nutzung**

1. Führt der Kunde aus einem von der WEH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist die WEH unabhängig davon, ob dem Veranstalter ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die Räume/Fläche anderweitig zu verfügen.

2. Steht dem Kunden kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Die WEH muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung erlangt. Statt der vereinbarten Entgelte kann die WEH folgende Schadensersatzpauschalen bezogen auf die vertraglich geschuldeten Entgelte verlangen, bei Absage von:

- bis zu 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 35%
- bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 50%
- bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 80%
- danach 100%.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der WEH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

3. Gelingt der WEH eine anderweitige entgeltliche Nutzungsüberlassung an einen Dritten, den sie auf keinen anderen Termin hätte platzieren können, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Kunden einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Nutzungsentgelts. Das Recht der WEH einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Kunde kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

#### **§ 19 Rücktritt/ Kündigung**

Die WEH ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung der Verpflichtung zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne vorherige Zustimmung
- Überlassung der Veranstaltungsräume an Dritte ohne Zustimmung der WEH (z. B. unerlaubte Untervermietung)
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen veranstaltungsbezogene behördliche Auflagen / Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- ernsthafter Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse durch den Kunden, Vermögensverfall des Kunden, soweit der Kunde nicht bereits alle Zahlungs- und Sicherungspflichten aus dem bestehenden Vertrag erfüllt hat.

2. Macht die WEH vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Verwertung anrechnen lassen.

3. Handelt es sich beim Kunden um eine Agentur, so steht der WEH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur, gegenüber der WEH schriftlich erklärt, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der WEH vollständig übernommen werden und auf Verlangen der WEH angemessene Sicherheit geleistet wird.

#### **§ 20 Höhere Gewalt**

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Streik, Naturkatastrophe) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die WEH für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis oder Schnee fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

#### **§ 21 Ausübung des Hausrechts**

1. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Kunde ist gegenüber den Besuchern und Gästen sowie gegenüber den von ihm beauftragten Firmen und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Beachtung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen hat der Kunde die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

2. Der WEH und den von ihr beauftragten Personen steht neben dem Kunden weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Nutzung zu (vgl. §38 Absatz 5 Satz 2 NVStättVO). Den von der WEH beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

#### **§ 22 Abbruch von Veranstaltungen**

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die WEH den Abbruch der Veranstaltung und die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die WEH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

#### **§ 23 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen**

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/Dekorationen in die Hallen eingebracht, Podien/Tribünen/Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die ‚Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen‘ der WEH einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen an die von ihm eingesetzten Firmen und Personen verbindlich weiterzugeben.

2. Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich zu diesen AGB die ‚Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen‘. Der Kunde (Veranstalter) ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

3. Der Kunde erhält die vorstehend in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt waren. Die ‚Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen‘ und die ‚Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen‘ können zusätzlich im Internet unter [www.weser-ems-hallen.de](http://www.weser-ems-hallen.de) eingesehen, herunter geladen und ausgedruckt werden.

#### **§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der ‚Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen‘ oder der ‚Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen‘ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.